

## **Hinweise zu Brauchtumsfeuern**

Brauchtumsfeuer sind grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig.

Es ist jedoch zu beachten, dass Brauchtumsfeuer nicht dafür missbraucht werden dürfen Grünschnitt aus dem Garten oder andere Abfälle zu verbrennen - im Vordergrund des Brauchtumsfeuers steht die Pflege des Brauchtums und das gesellige Beisammensein bzw. die Unterhaltung und nicht die Beseitigung von Abfällen.

Brauchtumsfeuer tragen öffentlichen Charakter und sollten zentral organisiert werden, damit nicht jeder sein eigenes Feuer im Garten veranstaltet.

Folgende Punkte sind außerdem einzuhalten:

- das Verbrennen von getrocknetem Holz und Baumschnitt hat gesondert vom Lagerplatz der pflanzlichen Stoffe (Schutz der Kleinlebewesen) zu erfolgen.
- als Brennmaterial sind nur solche Stoffe zulässig, bei deren Verbrennen keine unzulässige Immission von Schadstoffen in die Luft erfolgt (z. B. unbehandeltes Holz). Das Verbrennen von Abfällen (Papier, beschichtetes oder behandeltes Abfallholz, Fenster- oder Türrahmen, Spanplatten, Möbelstücke, Autoreifen, Kunststoffe etc.) ist verboten.
- offene Feuerstellen sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u. ä. keine Brände entstehen können. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen sowie Nutzflächen dürfen nicht gefährdet oder in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden.
- offene Feuerstellen müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, zu angrenzenden Gebäuden und zu Lagern mit brennbaren Stoffen mindestens 50 Meter Entfernung haben.
- während des Betriebes sind offene Feuerstellen von mindestens einer geschäftsfähigen Person zu beaufsichtigen und unter ständiger Kontrolle zu halten.
- der/die für das Feuer Verantwortliche muss in der Lage sein, das Feuer umgehend zu löschen, wenn das erforderlich werden sollte. Die dazu erforderlichen Geräte und Löschmittel (Schaufel, Handfeuerlöscher, Eimer mit Wasser) müssen vor Ort bereitgehalten werden.
- halten Sie eine Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst frei.
- seien Sie vorsichtig beim Anzünden. Brennbare Flüssigkeiten als Brandbeschleuniger bergen ein hohes Risiko! Brennbare Flüssigkeiten dürfen in keinem Fall wegen der damit verbundenen Gefahr der Stichflammenbildung in Flammen oder Glut gegossen werden.
- offene Feuerstellen sind nach dem Betreiben vollständig abzulöschen.
- bei Windstärke 5 und mehr darf das Feuer nicht entzündet werden.